

Geschäftsordnung des Kreisvorstandes der Partei DIE LINKE. Kreisverband Rendsburg-Eckernförde

I.

Der Kreisvorstand tagt bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Monate.

II.

Die Kreissprecherin und der Kreissprecher laden in Absprache untereinander und mit den anderen Mitgliedern des Kreisvorstandes zu dessen Sitzungen ein und geben dies in geeigneter Form parteiöffentlich bekannt. Dieses soll nach Möglichkeit mindestens eine Woche vor der anberaumten Sitzung erfolgen. Im Falle der Abwesenheit beider Kreissprecher/Innen kann die Ladung durch andere Mitglieder des Kreisvorstandes erfolgen.

III.

Für jede seiner Sitzungen bestimmt der Kreisvorstand aus seiner Mitte eine Tagungsleitung sowie eine/n Schriftführer/Inn. Das Wort wird Anwesenden unter Beachtung der Redequotierung in Reihenfolge der Wortmeldung erteilt. Auf die Redequotierung kann einvernehmlich verzichtet werden.

IV.

Über jede Sitzung des Kreisvorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, welches mindestens die behandelte Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Das Protokoll ist nach Bestätigung zeitnah in geeigneter Form parteiöffentlich bekannt zu geben.

V.

Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst, solange Satzungsbestimmungen oder das Parteiengesetz nichts anderes verlangen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschluss als nicht zustande gekommen.

VI.

Bei dringendem Entscheidungsbedarf kann der Kreisvorstand Umlaufbeschlüsse fällen. Diese werden mittels E-Mail

durchgeführt. Auf eine so gestellte Beschlussvorlage ist innerhalb von zwei Tagen zu antworten, die Stimmabgabe ist jeweils an alle Mitglieder des Kreisvorstandes zu richten. Nichtbeteiligung gilt als Enthaltung. Über Umlaufbeschlüsse ist ein entsprechendes Protokoll zu fertigen.

Umlaufbeschlüsse sind nur zulässig, wenn durch eine Gesetzesänderung oder ein unvorhersehbares politisches Ereignis laufende organisatorische Prozesse der Partei gefährdet sind, die nicht vorher oder nachher auf einer Kreisvorstandssitzung besprochen werden können.

Außerhalb hiervon sind Umlaufbeschlüsse nur zulässig, wenn sie bereits bestehende Beschlüsse erweitern und dieses nicht auf der nächsten Kreisvorstandssitzung passieren kann.

Umlaufbeschlüsse werden von der Kreissprecherin bzw. dem Kreissprecher gestellt, nachdem diese von einem Kreisvorstandsmitglied beantragt wurden.

Umlaufbeschlüsse sind als solche im Betreff zu kennzeichnen.

VII.

Der Kreisvorstand legt der Kreismitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr oder auf Verlangen einen kollektiven Rechenschaftsbericht in schriftlicher Form vor. Die zusätzliche individuelle Rechenschaftslegung steht jedem Mitglied des Kreisvorstandes frei.

Beschlossen und in Kraft getreten. Rendsburg, 25.11.2018